

Der Bürgermeister

Fachdienst Bauservice
Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Verfahren bei Zirkusplakatierungen

Bericht Nr. 125/2016

Produkt: 120 010 020 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

07.09.2016

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die Veranstaltungswerbung mit Großplakaten über das übliche A1-Normmaß hinaus (i.d.R. 60 cm breit und 160 cm hoch) ist seit dem Jahr 2009 über die Sondernutzungssatzung geregelt. Der Bau- und Verkehrsausschuss hat den entsprechenden schriftlichen Bericht in seiner Sitzung am

11.03.2009 zur Kenntnis genommen.

Zirkusunternehmen wird seitdem die Möglichkeit eingeräumt, an bis zu 50 Laternenstandorten doppelseitig im Hochformat und an städtischen Geländen weitere ca. 50 Plakate im Querformat anzubringen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt und die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung von 500,00 €. Von diesem Betrag wird die pauschale Sondernutzungsgebühr von zurzeit 291,50 € einbehalten; der Restbetrag wird bei ordnungsgemäßer Plakatierung kurzfristig zurückgezahlt.

Diese Regelung war für die traditionellen Zirkusunternehmen gedacht, die außerhalb der Laternenmastschilder im A1-Format eine Werbemöglichkeit erhalten sollten. Die durchschnittlich zwei Zirkusunternehmen, die Lüdenscheid jährlich besuchen, haben diese Regelung akzeptiert und sich bisher weitgehend auch daran gehalten.

In den letzten zwei bis drei Jahren lässt sich jedoch mit zunehmender Tendenz feststellen, dass es außer den klassischen Zirkusunternehmen jährlich mehrere Schausteller-Unternehmen gibt, die sich als „Zirkus“ bezeichnen, es aber nach der Definition nicht sind.

Ein **Zirkus** ([lateinisch](#) *circus* „Kreis“, „Ring“; Plural: Zirkusse) – oder auch **Circus** – ist meist eine Gruppe von [Artisten](#), die in einem großen Zelt oder Gebäude mit Manege eine Vorstellung mit verschiedenen artistischen (zirkensischen) Darbietungen (Akrobatik, Clownerie, Zauberei, [Tierdressuren](#)) zeigt.
lt. Wikipedia, Duden

Nicht dazu zählen andere Unternehmen der Unterhaltungsbranche wie z.B. die „Monster-Truck-Show“, Kindertheater, Reptilienausstellungen, die Ausstellung „Körperwelten“.

Bei diesen Unternehmen ist überstimmend auffällig, dass sie sich nur selten an die vereinbarten Regelungen halten und dass deren Zahlungsmoral eher schlecht ist. Mit anderen Worten: Die Stadt hat bei diesen Unternehmen regelmäßig Probleme mit Wildplakatierungen und erhält häufig auch nicht die Kautionsleistung von 500,00 €. Darüber hinaus nutzen diese Schaustellerunternehmen eine Verfahrenslücke und bringen ihre Plakate nicht an öffentlichen Stellen, sondern vermehrt an privaten Zäunen im Straßenraum an, auch wenn dies nach § 4 Abs. 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung aus dem Jahr 2008 ausdrücklich verboten ist. Eine Ahndung auf Grundlage des Straßenrechts ist in diesen Fällen nicht möglich, so dass das Risiko von Bußgeldzahlungen für die Wildplakatierer relativ gering ist. Diese unerlaubten Plakate werden i.d.R. nur nach Beschwerden von Anliegern von dem städtischen Vertragsunternehmen lediglich abgenommen. Dabei entstehende zusätzliche Kosten müssen von der Stadt getragen werden, da Kostenerstattungsansprüche erfahrungsgemäß nicht durchgesetzt werden können.

Ebenso auffallend ist es, dass sich diese Unternehmen bei Problemen mit der Genehmigung recht zügig über die Presse an die Öffentlichkeit wenden und die Stadt sich in einer Rechtfertigungsposition sieht. Bislang sind u.a. auch deshalb im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsbewertung nicht alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft worden.

Aufgrund der zunehmenden negativen Erfahrungen ist nun beabsichtigt, die Ausnahmeregelung für Großplakate klar abzugrenzen und nur noch auf „klassische“ Zirkusunternehmen anzuwenden. Andere Schausteller der Unterhaltungsbranche sollen ausschließlich auf die Laternenmastwerbung im A1-Format verwiesen werden. Unerlaubte Großplakate sollen zukünftig generell aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden.

Lüdenscheid, den 22.08.2016

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf